

Stadt Nettetal
Sicherheit und Ordnung, Verkehr
C. Schmitz
Doerkesplatz 11
41334 Nettetal

Antrag auf Genehmigung eines Osterfeuers / Brauchtumsfeuers / Traditionsfeuers

Hinweis

- Die Voraussetzungen für ein Brauchtumsfeuer liegen nur dann vor, wenn das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder Organisationen ausgerichtet wird. Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich bei dem Feuer um eine öffentliche für jedermann zugängliche Veranstaltung handelt. Mit einer Veröffentlichung in der Tagespresse erkläre ich mich einverstanden.

Ist die Antragstellerin / der Antragsteller eine juristische Person / Personengesellschaft?

- ja
 nein

Juristische Person - Antragstellerin / Antragsteller

Name der juristischen Person / Personengesellschaft

Ansprechpartnerin / Ansprechpartner

| | | | |
|--|--------------|---------------|------------|
| Vornamen | | Familiennamen | |
| Staat | Postleitzahl | Ort | |
| Straße | | | Hausnummer |
| (Mobiltelefon) Telefon während der Veranstaltung | Faxnummer | E-Mail | |

Ansprechpartnerin / Ansprechpartner - Antragstellerin / Antragsteller

| | | | |
|--|--------------|---------------|------------|
| Vornamen | | Familiennamen | |
| Staat | Postleitzahl | Ort | |
| Straße | | | Hausnummer |
| (Mobiltelefon) Telefon während der Veranstaltung | Faxnummer | E-Mail | |

Veranstaltungsort

| | | |
|---------------------------|------|-----------|
| Eigentümerin / Eigentümer | | |
| Ortsteil | | |
| Gemarkung | Flur | Flurstück |
| Veranstaltungstag | | |
| Zeitraum | | |

Feuer

| |
|---|
| Größe des Feuers |
| <input type="checkbox"/> bis 150 Kubikmeter |
| <input type="checkbox"/> bis 100 Kubikmeter |
| <input type="checkbox"/> bis 50 Kubikmeter |

Die Distanzen betragen zu

| |
|---|
| Schulen, Kindergärten Krankenhäusern, Altenheimen sowie Gebäuden und baulichen Anlagen mit erhöhter Explosionsgefahr und Brandgefahr |
| <input type="checkbox"/> weniger als 300 Meter |
| <input type="checkbox"/> über 300 Meter |
| Wohngebäuden, Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung, Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen, Erdölförderungsplätzen und Erdgasförderungsplätzen und Energieversorgungsanlagen (auch Leitungen) |
| <input type="checkbox"/> weniger als 100 Meter |
| <input type="checkbox"/> weniger als 200 Meter |
| <input type="checkbox"/> über 200 Meter |
| Wäldern, Wallhecken, Heiden und entwässerten Mooren |
| <input type="checkbox"/> weniger als 100 Meter |
| <input type="checkbox"/> über 100 Meter |
| Straßen und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen (soweit nicht ausschließlich für den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt) |
| <input type="checkbox"/> weniger als 100 Meter |
| <input type="checkbox"/> über 100 Meter |
| sonstigen Gebäuden sowie Flurgehölzen, wie zum Beispiel Windschutzstreifen, Baumreihen und Einzelbäumen |
| <input type="checkbox"/> weniger als 50 Meter |
| <input type="checkbox"/> über 50 Meter |

Merkblatt

Merkblatt für ein Brauchtumsfeuer in Nettetal

Das Brauchtumsfeuer ist nur erlaubt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden kann (§ 7 LImSchG NRW).

Im Zusammenhang mit dem Brauchtumsfeuer muss folgendes beachtet werden:

1. Das Feuer muss von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation oder eines entsprechenden Vereines unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet werden.
2. Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie z.B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und sind ohne Einzelgenehmigung nicht erlaubt. Über nähere Einzelheiten hierzu informiert ihre Stadtverwaltung.
3. Brauchtumsfeuer sind spätestens 10 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie dort.
4. Es dürfen nur pflanzliche Grünabfälle (z.B. unbeschichtetes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste) verbrannt werden.
5. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen, Sperrmüll) ist verboten.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
7. Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Das Brandgut ist zwei Tage vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten.
8. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwellendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
9. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
10. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
11. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlichrechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.
12. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Ansonsten ist von einer unerlaubten Abfallablagerung auszugehen.
13. In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - A. für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1m³ mindestens 25m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.
 - B. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer Höhe von 3,50 m
 - a) mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
14. Das Feuer darf in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaften und auf Flächen besonders geschützter Biotope nicht entzündet werden.

Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen

Erklärung / Anlagen

Bitte fügen Sie folgende Anlage bei!

Erstmaliger Ausrichtungsstandort des Brauchtumsfeuers

JA (die Vorlage eines Lageplanes mit eingetragenem Standort ist zwingend erforderlich)

NEIN (Lageplan aus Vorjahren liegt vor)

Bitte fügen Sie einen Lageplan bei!

Wie viele weitere Anlagen möchten Sie hinzufügen?

Keine weiteren Anlagen

1 weitere Anlage

2 weitere Anlagen

3 weitere Anlagen

Erste weitere Anlage

Bezeichnung

Bitte fügen Sie die erste weitere Anlage bei!

Zweite weitere Anlage

Bezeichnung

Bitte fügen Sie die zweite weitere Anlage bei!

Dritte weitere Anlage

Bezeichnung

Bitte fügen Sie die dritte weitere Anlage bei!